

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im EG und 1.OG von Kurzzeitpflege zu einer Wohngemeinschaft Pflegebedürftiger und für Personen mit Intensivpflegebedarf (12 Bewohner im EG und 7 gehfähige Bewohner im 1.OG), Anbau einer Außentreppe“

Anton-Graff-Straße 17a; Gemarkung Altstadt II; Flurstücke 682 d, 683/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Januar 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BG/03875/24 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung im EG und 1.OG von Kurzzeitpflege zu einer Wohngemeinschaft Pflegebedürftiger und für Personen mit Intensivpflegebedarf (12 Bewohner im EG und 7 gehfähige Bewohner im 1.OG), Anbau einer Außentreppe

auf dem Grundstück:

Anton-Graff-Straße 17a;

Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 682 d, 683/2

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingese-

hen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 18 29, empfohlen.

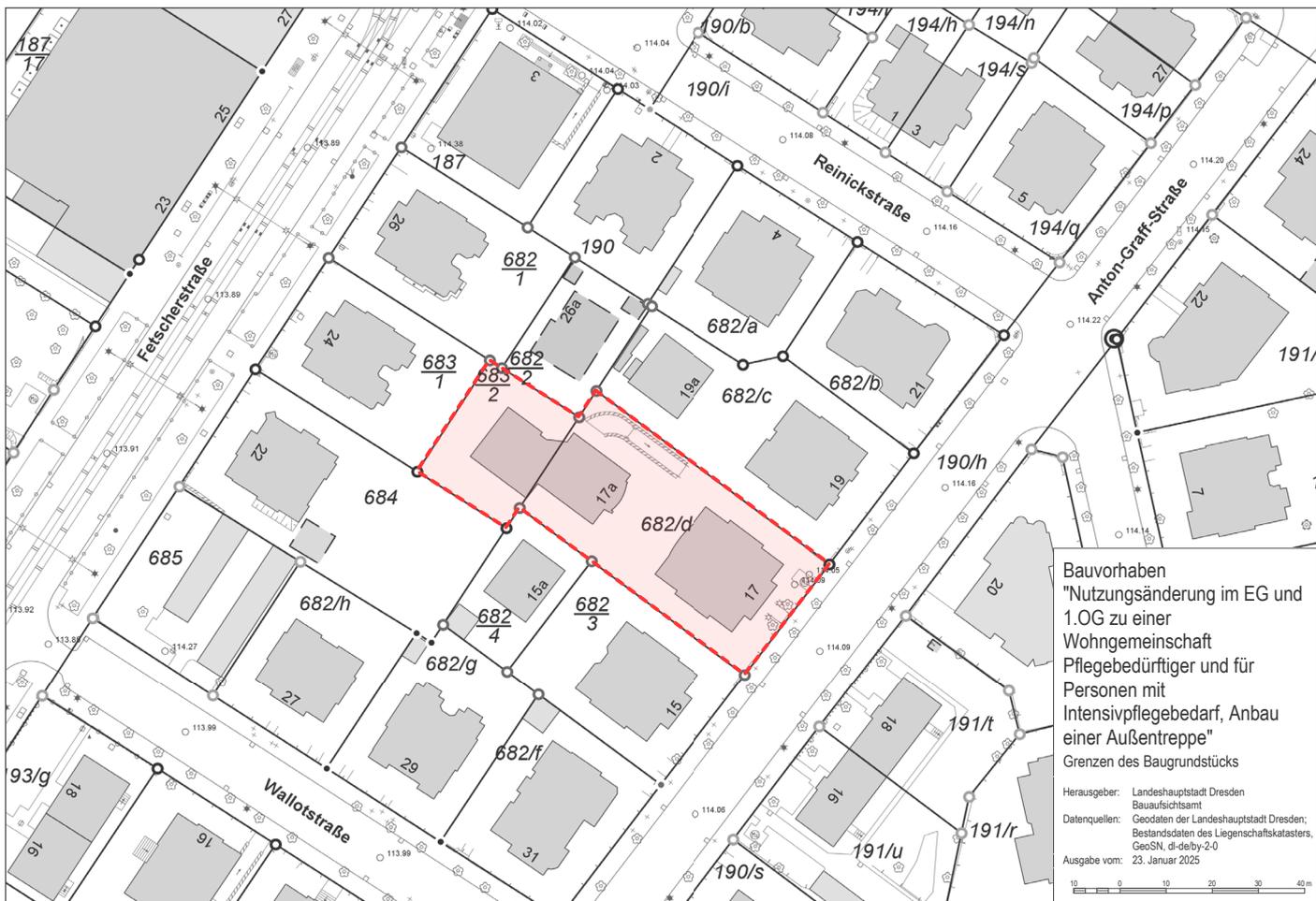
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 23. Januar 2025

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bauvorhaben
 "Nutzungsänderung im EG und
 1.OG zu einer
 Wohngemeinschaft
 Pflegebedürftiger und für
 Personen mit
 Intensivpflegebedarf, Anbau
 einer Außentreppe"
 Grenzen des Baugrundstücks

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
 Bauaufsichtsamt
 Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
 GeoSN; di-delby-2-0
 Ausgabe vom: 23. Januar 2025



Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt